

341/SN-54/ME  
SNME/1564



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

DER REKTOR

UDZI.: 502/3/95-S/ba

Graz, den 19.12.1995

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien  
an Universitäten (UniStG), Stellungnahme.

Bezug: GZ 68.242/145-I/B/5A/95

Bewilligung GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19. PS
Datum: 22. DEZ. 1995	
Verteilt 27.12.95	

*Handwritten signature*  
Dr. Schrefl

An den  
Nationalrat

Dr.Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Der Akademische Senat der Technische Universität Graz hat in seiner Sitzung am 11.12.1995 beiliegende Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) beschlossen.

*Handwritten signature: J. Koling*  
Rektor.

25 Anlagen

# Stellungnahme des Akademischen Senates zum Entwurf des UniStG

## **Präambel:**

Die Technische Universität Graz begrüßt die Absicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu einer Reform des Universitäts-Studienrechts. Der vorliegende Entwurf reduziert die gesetzlichen Studienbestimmungen und überträgt manche Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Universitäten. Diese Deregulierung und Verstärkung der Autonomie wird grundsätzlich begrüßt. Als positiv ist auch die Zusammenfassung der Studienbestimmungen in einem einzigen Gesetz zu sehen. Viele Regelungen des Entwurfes jedoch sind mangelhaft; jedenfalls über die in dieser Stellungnahme angeführten Kritikpunkte besteht Einigkeit aller Kurien.

## **Technische Studien:**

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen 1990 - einst als Vorgriff auf ein künftiges UniStG deklariert - ist noch zu kurz in Kraft, um vollständig implementiert sein zu können. Eine neuerliche Reform der technischen Studienrichtungen, wie im UniStG-Entwurf vorgesehen, ist erst sinnvoll, wenn die gesamten Auswirkungen des TechStG 1990 ausreichend analysiert sind. Der damit verbundene Aufwand erfordert ein Aussetzen des im Entwurf angegebenen Termins für ein Inkrafttreten von fünf bis acht Jahren für technische Studienrichtungen, damit die gewonnenen Erfahrungen in eine neuerliche Reform der technischen Studienrichtungen einfließen können.

## **Ziele der Studien und leitende Grundsätze:**

Die Universitätsstudien dienen folgenden Zielen:

- a) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- b) der Weiterbildung insbesondere der Absolventen von Universitäten;
- c) der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Entwicklung der Wissenschaften;
- d) der Bildung durch Wissenschaft;
- e) der Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
- f) der Unterstützung der Nutzung und Umsetzung von Forschungsergebnissen in der Praxis.

Hiezu wird erläuternd ausgeführt:

ad a) Die Studien haben die Grundlagen des Berufes in der Weise zu vermitteln, daß die Studierenden zu den Ergebnissen der Wissenschaft und den Aufgaben ihrer Forschung, ihren Quellen und Zusammenhängen geführt, in den Methoden der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis und deren Anwendung geschult und auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Weiterbildung hingewiesen werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, in kritischem Denken und selbständigem Handeln ihre künftigen beruflichen Aufgaben in stetem Zusammenhang mit den Fortschritten der Wissenschaft zu erfüllen.

ad c) Die Studien dienen über eine wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus dem Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen.

ad d) Die Studierenden sollen jene Haltung erwerben, die in sachlicher Einstellung, klarer Urteilsfähigkeit, intellektueller Redlichkeit und Toleranz sowie erhöhter Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft zum Ausdruck kommt. Sie sollen ferner die Bedeutung ihres Faches im Ganzen der Wissenschaft und die Bedeutung der Wissenschaft im Ganzen der Kultur begreifen lernen.

Bei der Gestaltung der Studien sind folgende leitende Grundsätze maßgebend:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Artikel 17 Staatsgrundgesetz, RGBl. Nr. 142/1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden (vgl. § 2 Abs. 3 und § 16 Abs. 3, AHStG);
4. die Lernfreiheit (vgl. § 5, AHStG);
5. das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden;
6. die Autonomie der Hochschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften;
7. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
8. die soziale Chancengleichheit;
9. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

### **Schwerpunktsfächer an anderen Universitäten:**

Im Gegensatz zum geltenden Recht ist die gemeinsame Einrichtung von Studien an mehreren Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) nicht mehr vorgesehen. Dann aber muß die Absolvierung von Schwerpunktsfächern auch an "anderen" Universitäten möglich sein. Eine solche Regelung ist notwendig, um Probleme z.B. bei der Durchführung des Toningenieurstudiums zu vermeiden.

### **Festlegung der Semesterzeiten:**

Im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf gehört die Festlegung der Semesterzeiten in die autonome Kompetenz des Rektors, dem durch das Gesetz bloß Rahmenzeiten vorgeschrieben werden sollen.

### **Studium irregulare:**

Jedenfalls im Bereich der technischen Studienrichtungen soll das bisherige Studium irregulare im Wesentlichen erhalten bleiben. Das Curriculum beruht auf einem Vorschlag des Studierenden; es bedarf der Genehmigung des Rektors, der die betroffenen Studienkommissionen anzuhören hat. Verliehen wird der akademische Grad jener Studienrichtung, der das Curriculum am Nächsten liegt.

### **Aufbaustudien:**

Aufbaustudien haben sich sehr bewährt; sie erhöhen die berufliche Verwendbarkeit. Die an der Technischen Universität Graz eingerichteten Aufbaustudien (Technischer Umweltschutz, Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) wurden gut angenommen, weil sie wertvolle Zusatzqualifikationen vermittelten. Der Vorschlag, sie als Lehrgänge zu führen, ist aus mehreren Gründen nicht adäquat: Aufbaustudien enthalten im Gegensatz zu einem Lehrgang ein Praxissemester und eine Diplomarbeit und geben deshalb eine fundiertere

berufliche Qualifikation. Sie gehören zur "Post-Graduate-Ausbildung", also zu einem Sektor des Bildungsbereichs, der ausgebaut werden muß.

### **Aufteilung der Fächer - freie Wahlfächer:**

Die Bestimmungen über die Aufteilung des Curriculums in Pflichtfächer, gebundene Wahlfächer und freie Wahlfächer des TechStG 1990 sollen beibehalten werden.

### **Prüfungsnoten:**

Plädiert wird grundsätzlich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung. Darüber hinaus soll die Möglichkeit bestehen, bei bestimmten Lehrveranstaltungen (Exkursionen etc.) nur die Teilnahme zu bestätigen; Diese Lehrveranstaltungen sind im Studienplan festzulegen.

### **Sprachprobleme:**

Um auch Studierenden mit nicht deutscher Muttersprache ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen, sollte wie bisher Studienwerbenden mit zweifelhaften Deutschkenntnissen eine Sprachprüfung vom Rektor vorgeschrieben werden können.

### **Ergänzungsprüfungen:**

Da auch die bisherige Universitätsberechtigungsverordnung aufgehoben werden soll, muß das neue Studiengesetz die bisher geforderte besondere Universitätsreife regeln. Dies soll durch Ergänzungsprüfungen geschehen, die vom Rektor vorzuschreiben und innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen des Studiums abzulegen sind. Die besondere Universitätsreife ist in der Anlage zum Bundesgesetz zu regeln. Die Universität soll zur Abhaltung von Vorbereitungslehrgängen verpflichtet sein, die Anrechnung der Ergänzungsprüfung als (freies) Wahlfach soll möglich sein. - Für die Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen-Bauingenieurwesen, Geodäsie, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau soll die besondere Universitätsreife Darstellende Geometrie wie bisher bestehen bleiben.

### **Titelfrage:**

Der Ersatz des Dr.techn. durch einen Dr.-Ing. wird abgelehnt, weil er nicht nur für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften verliehen wird. Zudem sollen die bisherigen akademischen Grade eines Doktor der technischen Wissenschaften (Dr.techn.), der montanistischen Wissenschaft (Dr.mont.) und der Bodenkultur (Dr.nat.techn.) beibehalten werden.

### **6-semesterige Diplomstudien:**

6-semesterige Diplomstudien sind ein schwerer Verstoß gegen die EU-Konformität. Die Anerkennung eines solchen Studienabschlusses als "Master-Degree" ist nicht zu erwarten. Im ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist insbesondere die Verleihung des Titels "Diplom-Ingenieur" an die Absolventen 6-semesteriger Kurzstudiengänge (Versicherungsmathematik, Datentechnik) abzulehnen. Nur Studien mit vergleichbaren Anforderungen sollten mit demselben Titel abschließen.